



Datum 11. Februar 2026

## MEDIENMITTEILUNGEN

### **Provisorische Steuern 2026 - monatliches Steuerzahlen mittels Dauerauftrag**

In den nächsten Tagen wird den steuerpflichtigen Personen die provisorische Steuerrechnung 2026 zugestellt. Es besteht die Möglichkeit diese Steuern in monatlichen Raten zu bezahlen. Diese flexible Zahlungsoption erleichtert die Budgetplanung und ermöglicht eine gleichmässige Verteilung der Steuerlast bis zum Fälligkeitsdatum 31. Oktober 2026. Für die korrekte Verbuchung der Zahlungen ist es zwingend erforderlich den QR-Einzahlungsschein der provisorischen Steuerrechnung 2026 zu verwenden. Dadurch wird sichergestellt, dass die getätigten Zahlungen dem richtigen Steuerjahr zugeordnet werden. Wer für die Zahlung zusätzliche Einzahlungsscheine benötigt, kann diese unkompliziert per E-Mail an [finanzverwaltung@fislisbach.ch](mailto:finanzverwaltung@fislisbach.ch) anfordern.

### **Elternschaftsbeihilfe - Prüfen der Anspruchsberechtigung**

Aufgrund des kant. Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes besteht für wirtschaftlich schwache Eltern respektive Elternteile ein Anspruch auf Elternschaftsbeihilfe. Damit soll gesichert werden, dass das neugeborene Kind während sechs Monaten durch einen Elternteil betreut werden kann. Der Anspruch auf Elternschaftsbeihilfe besteht, wenn gewisse Bedingungen erfüllt sind. Anspruchsberechtigt sind die im gleichen Haushalt lebenden Eltern oder ein alleinerziehender Elternteil des neugeborenen Kindes. Weiterführende Informationen sowie das erforderliche Gesuchsformular sind auf der [www.ag.ch/de/verwaltung/dgs/gesellschaft/soziales/oeffentliche-sozialhilfe/elternschaftsbeihilfe](http://www.ag.ch/de/verwaltung/dgs/gesellschaft/soziales/oeffentliche-sozialhilfe/elternschaftsbeihilfe) abrufbar.

### **Hackschnitzelverkauf - Produziert im Wald der Ortsbürgergemeinde Fislisbach**

Hochwertige Hackschnitzel eignen sich nicht nur als wertvolle Biomasse für Heizzwecke, sondern bieten darüber hinaus eine Reihe von weiteren Verwendungsmöglichkeiten:

#### ***Abdeckmaterial für Gärten***

Das im Wald der Ortsbürgergemeinde Fislisbach hergestellte zerkleinerte Hackgut eignet sich hervorragend als Abdeckmaterial für Gärten, Gehwege und Parkplätze.

#### ***Garten- und Landschaftsbau***

Mit zunehmend grösserer Beliebtheit werden Hackschnitzel im Garten- und Landschaftsbau verwendet, da sie nicht nur optisch ansprechend, sondern auch wasserregulierend sowie überaus bodenfreundlich sind.

#### ***Biologische Unkrautbekämpfung und natürlicher Dünger***

Hackschnitzel lassen sich ähnlich wie Rindenmulch zur Bodenabdeckung einsetzen. Sie eignen sich ausgezeichnet als biologische Unkrautbekämpfung und als natürlicher Dünger für bestimmte Arten von Sträuchern.

### **Einstreumaterial für Hallen und Reitplätze**

Die lang haltbaren Hackschnitzel können in Tiergehegen als Einstreumaterial oder für Hallen und Reitplätze verwendet werden.

### **Fallschutz**

Weitere Einsatzmöglichkeiten von Hackschnitzeln bieten sich bei Kinderspielplätzen als Fallschutz unter Schaukeln, Rutschen oder ähnlichen Spielgeräten.

### **Bezugsort der Hackschnitzel**

Die Hackschnitzel können in der Selbstbedienungsanlage beim Forstschopf Fislisbach direkt bezogen werden (Kosten: 10 l = CHF 1.-- / 100 l = CHF 6.-- / 1'000 l (1 m<sup>3</sup>) = CHF 40.--). Die Bezahlung der Hackschnitzel ist in bar oder per TWINT möglich. Der entsprechende QR-Code ist bei der Kasse angebracht. Die Hackschnitzel stammen aus dem Fislisbacher Ortsbürgerwald und sind zertifiziert. Vielen Dank für Ihren Einkauf.



Standort: Hackschnitzel-Selbstbedienungsdepot beim Forstschopf Fislisbach

Zufahrtsweg: Von der Oberrohrdorferstrasse abzweigen in Richtung Waldhütte (Wegweiser). Das Hackschnitzeldepot ist direkt beim Forstschopf unterhalb der Hochspannungsleitung zu finden.

## **Amtliche Feuerungskontrolle für Öl-, Gas- und Holzfeuerungen - Aufforderung für Messung im Bereich östlich der Badenerstrasse**

Die Gemeinden sind gemäss Luftreinhalte-Verordnung (LRV) verpflichtet, bei Öl- und Gasfeuerungen mit einer Feuerungsleistung bis 1 Megawatt sowie seit 1. Januar 2026 bei Holzfeuerungen (Holz-Zentralheizungen) mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW amtliche Feuerungskontrollen durchzuführen. In der Regel ist die Messung oder Kontrolle bei Holz- und Gasfeuerungsanlagen alle vier Jahre, bei Ölfeuerungsanlagen alle zwei Jahre vorzunehmen. Nach kantonaler Vorgabe gilt das Kalenderjahr als Messperiode.

Vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026 müssen alle Ölheizungen sowie teilweise Gasheizungen **östlich** der Badenerstrasse gemessen werden. Für die Ausführung kann zwischen zwei Varianten gewählt werden.

### **Variante 1 - Messung durch den amtlichen Feuerungskontrolleur**

Schnyder Kaminfeger GmbH, Reusshaldeweg 9, 5608 Stetten (056 496 12 12).

Kosten für die Kontrolle durch den amtlichen Feuerungskontrolleur:

<i>Art der Messung</i>	<i>Kosten ohne MWST</i>
1-stufige Messung Öl- und Gasheizungen	CHF 98.50
2-stufige Messung Öl- und Gasheizungen	CHF 119.50

**Variante 2 - Messung durch das Servicegewerbe**

Voraussetzung: Der beauftragte Servicemonteur muss in der kantonalen Zulassungsliste für berechnigte Feuerungskontrolleure aufgeführt sein (Zulassungsliste siehe unter [www.ag.ch/umwelt](http://www.ag.ch/umwelt) «Luft»). Erledigte Kontrollrapporte sind innert 20 Tagen mit der kantonalen Vignette versehen an den amtlichen Feuerungskontrolleur, Schnyder Kaminfeger GmbH, Reusshaldeweg 9, 5608 Stetten, zuzustellen.

Die Frist bis 31. Dezember 2026 zur Durchführung der Feuerungskontrolle bzw. Zustellung des Kontrollrapportes **inkl. amtlicher Vignette** ist in jedem Fall einzuhalten. Andernfalls wird der amtliche Feuerungskontrolleur Nachmessungen durchführen.

Die Kunden, welche einer periodischen Holz-Messpflicht (ab 2026) bei Holz-Zentralheizungen unterstehen, werden zu einem späteren Zeitpunkt direkt informiert.

Weitere Informationen über die Feuerungskontrollen durch die Gemeinden können der Website des Kantons Aargau [www.ag.ch](http://www.ag.ch) 'Feuerungen und Heizungen' entnommen werden.